



SPD Fraktion im Rat der Stadt
Rheine

An den

Bürgermeister der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Bettina Völkening
Geschäftsführerin
Poststraße 28, 48431 Rheine

Fon: 05971 53357
Mobil: 01577 5704 118
bettina-voelkening@t-online.de

Rheine, den 13. Dezember 2020

Antrag der SPD-Fraktion

Hier: Bereitstellung von Mitteln für die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung zur Teilhabe an Angeboten der Kindertageseinrichtungen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Lüttmann,

die SPD-Fraktion beantragt die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe im Haushalt 2021 für die für die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung zur Teilhabe an Angeboten der Kindertageseinrichtungen.

Begründung

Die Förderung von heilpädagogischen oder integrativen/inkluisiven Angeboten in den Kindertageseinrichtungen ist für zugewanderte Kinder (Asylbewerber) mit Behinderung häufig erst frühestens nach 18 Monaten Aufenthalts in Deutschland möglich, da der Eingliederungshilfeanspruch noch nicht umfänglich besteht. Diese Regelung widerspricht aus Sicht der SPD-Fraktion der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention.

Die SPD-Fraktion fordert die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder, daher fordert die SPD-Fraktion die Bereitstellung erforderlicher Mittel für die Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern analog der Eingliederungshilfe, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes in Deutschland. Die Wartezeit von 15 bzw. 18 Monaten bis zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist wertvolle Zeit für die Förderung der Kinder zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie die Gewährleistung von Bildungsgerechtigkeit.

Die Prüfung der Voraussetzung soll über das Teilhabemanagement in Zusammenarbeit

mit der Fachberatung KITA der Stadt Rheine im Einzelfall unbürokratisch erfolgen

vgl. hierzu Homepage Flüchtlingsrat NRW und BT Drucksache 18/9522 S. 278:

Eingliederungshilfe für Geflüchtete mit Behinderung
Änderungen im AsylbLG zum 01.01.2020 in Kraft getreten

Zum 01.09.2019 ist das Asylbewerberleistungsgesetz umfangreich geändert worden. Auf die Änderungen ist der Flüchtlingsrat auch schon ausführlich eingegangen und auch darauf, dass einige Änderungen verfassungswidrig sein dürften und daher in einigen Fällen Widersprüche und Eilanträge sowie bei Bedarf Klagen ratsam erscheinen (siehe dazu hier).

Zum 01.01.2020 ist nun aber eine weitere kleine Änderung im AsylbLG in Kraft getreten, auf die wir hier hinweisen wollen und die für Geflüchtete mit Behinderung von Bedeutung ist:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG lautet nun wie folgte: „Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Hervorhebung vom FRN) auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“

Hintergrund ist die Tatsache, dass zum 01.01.2020 Änderungen im SGB 9, dem Gesetz über Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, in Kraft getreten sind. Dort steht in § 100 SGB 9: „Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe“. Allerdings stellt der § 2 AsylbLG klar, dass diejenigen, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, bei Bedarf Eingliederungshilfen nach Teil 2 des SGB 9 bekommen.

Diejenigen, die Leistungen nach § 3 ff AsylbLG erhalten, können (wie zuvor) bei Bedarf die notwendige Eingliederungshilfe nach § 6 AsylbLG erhalten. Dabei ist höherrangiges Recht zu beachten, so dass das Ermessen der Sozialämter stark eingeschränkt, bzw. sogar auf null reduziert sein kann.

In der Gesetzesbegründung wird auf die Anwendung der Eingliederungshilfen für BezieherInnen von Leistungen nach dem AsylbLG noch mal in hilfreicher Weise eingegangen (dass dort davon die Rede ist, dass Leistungsberechtigte bereits nach 15 Monaten § 2-Leistungen erhalten können, dürfte dem Gesetzgebungs-Chaos geschuldet sein):

„Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Buch; das gilt auch wenn sie Im Besitz eines Aufenthaltstitels sind. Auf Leistungsberechtigte, die nach 15 Monaten Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG beziehen (sog. „Analogleistungsberechtigte“), sollen allerdings die Regelungen zur Eingliederungshilfe für

Ausländer nach Teil 2 des SGB IX-E zukünftig – ebenso wie die Regelungen der Sozialhilfe für Ausländer nach dem SGB XII – entsprechende Anwendung finden; § 2 Absatz 1 AsylbLG soll entsprechend geändert werden. Für die Dauer des Grundleistungsbezugs (erste 15 Monate) bietet § 6 Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht eine Grundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, europarechtliche Vorgaben einzuhalten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge, an die Deutschland gebunden ist (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention), Rechnung zu tragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, soweit die Gewährung von Eingliederungshilfe an Kinder betroffen ist, weil hier nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten ist.“

(S. 278 in BT-Drucksache 18/9522)